Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4927
12.09.2012

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland sowie der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) wurde durch Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes eine weitere Form der Zustellung elektronischer Dokumente eröffnet, die das Landesrecht nicht kennt.

Änderungen der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) erfordern eine Anpassung der im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) bestehenden Verweisungen. Die Neuregelung der Sachaufklärung führt zu Fortschritten in der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung und der Vollstreckung nach der Abgabenordnung. Um sie auch für die Verwaltungsvollstreckung der Landes- und Kommunalbehörden wirksam zu machen, bedarf es eines umsetzenden Landesgesetzes.

Ermächtigungsgrundlage für die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags waren § 3 Abs. 1 a und § 88 Abs. 1 a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie § 37 ThürVwZVG. Mit Änderung des § 3 Abs. 1 a und des § 88 Abs. 1 a ThürKO durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467) entfielen diese als Ermächtigungsgrundlage. § 37 des ThürVwZVG allein ist als Ermächtigungsgrundlage nicht ausreichend, soweit die Vollstreckung durch Gemeinden vorgenommen werden soll. Daher kann die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags insoweit derzeit im Verordnungswege nicht geändert werden.

Das Fehlen einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage für die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags führte dazu, dass der Kostenbeitrag, den die Vollstreckungsgläubiger nach § 37 ThürVwZVG an die vollstreckenden

Vorabdruck verteilt am: 14. September 2012

Druck: Thüringer Landtag, 29. Oktober 2012

Kassen zu leisten haben, an die gestiegenen Sach- und Personalkosten der Verwaltung nicht angepasst werden konnte. Dies führte im Weiteren dazu, dass eine Finanzierungslücke bei den Gemeinden entstehen konnte. In den Fällen, in denen Forderungen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 37 ThürVwZVG zu vollstrecken sind, erhalten die Gemeinden einen festen Kostenbeitrag. Soweit sie selbst keine Vollstreckungsbeamten haben oder nicht über eine Vollstreckungsstelle verfügen, werden die Forderungen durch die Kasse des Landkreises vollstreckt, wofür die Gemeinden nach § 36 Abs. 4 ThürVwZVG die Vollstreckungskostenpauschale zu leisten haben, die sich grundsätzlich nach der Forderungshöhe richtet und damit über dem Kostenbeitrag liegen kann.

Das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz enthält einige Bestimmungen, die überholt sind; zugleich bildet das Gesetz die Weiterentwicklungen der Praxis in einigen Punkten nicht hinreichend ab.

Zudem wird die notwendige Modifizierung des Modellwechsels der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von der Rundfunkgebühr hin zum Rundfunkbeitrag, die durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführt wurde, begrifflich auch im Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland, welches die Rechtsverordnungsermächtigung normiert, einen Beitrag zur Deckung der Kosten festzusetzen, der für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren zu zahlen ist, nachvollzogen.

B. Lösung

Die Zustellung elektronischer Dokumente über De-Mail-Dienste wird entsprechend den Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes geregelt.

Die Verweisungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes werden an die geänderten Regelungen der Zivilprozessordnung angepasst. Zugleich werden die neuen Möglichkeiten der Sachaufklärung für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren übernommen.

§ 37 ThürVwZVG wird hinsichtlich der Vollstreckungsübertragung auf die Gemeinden konkretisiert, so dass die Norm eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die nähere Ausgestaltung durch die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags bildet.

Der Kostenbeitrag nach der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags und die Vollstreckungskostenpauschale nach § 36 Abs. 4 ThürVwZVG werden einheitlich durch Übernahme der Regelung zur Vollstreckungskostenpauschale in der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags geregelt. In § 36 Abs. 4 ThürVwZVG wird eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung aufgenommen.

Überholte Regelungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes werden gestrichen sowie Konkretisierungen entsprechend den in der Verwaltungspraxis erzielten Fortschritten vorgenommen.

Die neue Begrifflichkeit "Rundfunkbeitrag", die aufgrund des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ab 1. Januar 2013 die Finanzierungsart

des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bezeichnet, wird entsprechend im Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland ergänzt.

C. Alternativen

Auf die Änderungen zur Zustellung mittels De-Mail und zur Vermögensauskunft könnte nur unter Schlechterstellung der Thüringer Behörden im Vergleich zu den Behörden des Bundes und anderer Länder verzichtet werden. Zugleich würde die Verwaltungsvollstreckung im Falle der Nichtübernahme der Regelungen zur Vermögensauskunft hinter den Möglichkeiten, die die zivilrechtliche Vollstreckung und die Vollstreckung nach der Abgabenordnung bieten, zurückbleiben.

Hinsichtlich der Anpassung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes an die in Bezug genommenen geänderten bundesrechtlichen Normen sowie der Konkretisierung des § 37 ThürVwZVG als hinreichende Ermächtigungsgrundlage bestehen keine Alternativen.

Die Anhebung des Kostenbeitrags könnte unabhängig von der Regelung der Vollstreckungskostenpauschale erfolgen, was jedoch die Gefahr mit sich brächte, dass auch in Zukunft Kostendeckungslücken bei den Gemeinden entstehen.

D. Kosten

1. Kosten für das Land

keine

2. Kosten für die Gemeinden

keine

Die Übernahme der Regelungen zur Vermögensauskunft in die Verwaltungsvollstreckung ist geeignet, eine Optimierung der Verwaltungsvollstreckung zu bewirken, die zu einer auch finanziell wirksamen Reduzierung des Verwaltungsaufwands führt.

Für die nach der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags vollstreckenden Kassen ergeben sich Mehreinnahmen durch die Anhebung des Kostenbeitrags; in gleichem Maße steigt die Belastung derjenigen Vollstreckungsgläubiger, die nach § 37 ThürVwZVG in Verbindung mit der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags auf die Vollstreckung durch die Kassen angewiesen sind. Da diese jedoch weiterhin von dem Aufwand der Vollstreckung freigestellt bleiben, ist die Anhebung des Kostenbeitrags gerechtfertigt. Andernfalls würden die Vollstreckungsgläubiger im Sinne des § 37 ThürVwZVG gegenüber anderen Vollstreckungsgläubigern, die selbst Vollstreckungsstellen unterhalten müssen, bevorzugt.

3. Kosten für die Bürgerinnen und Bürger

Unmittelbar keine; da einzelne Vollstreckungsgläubiger im Sinne des § 37 ThürVwZVG den an die vollstreckenden Gemeinden zu leistenden Kostenbeitrag über ihre Satzung auf ihre Mitglieder umlegen, kann die

Anhebung des Kostenbeitrags mittelbar auch zu einer stärkeren Belastung der Vollstreckungsschuldner führen.

E. Zuständigkeit

Federführend sind das Innenministerium und hinsichtlich des Artikels 2 die Staatskanzlei.

FREISTAAT THÜRINGEN
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 11. September 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

> "Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland sowie der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 19./20./21. September 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland sowie der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   "Zugestellt wird:
   1. im Fall des § 3 durch einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung beliehenen Unternehmer,
   2. im Fall des § 4 durch einen Erbringer von Postdienstleistungen nach § 4 Nr. 1 des Postgesetzes, nachfolgend jeweils als Post bezeichnet,
   3. im Fall des § 5 b durch einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung akkreditierten Dienstanbieter oder
   4. durch die Behörde (§§ 5, 5 a und 6)."

2. In § 5 a Abs. 3 Satz 4 werden die Worte "glaubhaft macht" durch das Wort "nachweist" ersetzt.

3. Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

   "§ 5 b
   Zustellung elektronischer Dokumente über De-Mail-Dienste

   (1) Die Zustellung elektronischer Dokumente kann unbeschadet des § 5 Abs. 3 und des § 5 a Abs. 1 Satz 1 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach des Empfängers erfolgen. Für die Zustellung nach Satz 1 sind § 5 Abs. 3 und § 5 a Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekenntnisses die Abholbestätigung tritt.

   (2) Der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Diensteanbieter hat eine Versandbestätigung nach § 5 Abs. 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes zu erzeugen. Er hat diese Bestätigungen unverzüglich der absendenden Behörde zu übermitteln.

   (3) Zum Nachweis der Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes. Für diese gelten § 371 Abs. 1 Satz 2 und § 371a Abs. 2 der Zivilprozessordnung.

(4) Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Empfänger ist in den Fällen des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Abs. 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe "nach § 5 a" gestrichen.

   b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Verweisung "§ 5 a Abs. 3 Satz 1 bis 4 und 6" die Worte "sowie nach § 5 b Abs. 3 und 4 Satz 1, 2 und 4" eingefügt.

   c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      "Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann, finden die Sätze 1 bis 6 keine Anwendung."

5. § 17 wird aufgehoben.

6. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

         "Sofern eine Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, werden ihre Verwaltungsakte durch die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft vollstreckt."

      bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte "Satz 1 gilt" durch die Worte "Die Sätze 1 und 2 gelten" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Vollstreckungsstellen" ein Komma und die Worte "die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören," eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Im Thüringer Staatsanzeiger ist bekannt zu machen, welche Kasse für welche Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Zweckverbände vollstreckt."

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Entsprechendes gilt, wenn die Vollstreckungsübertragung endet."

c) Absatz 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erhebt im Fall der Vollstreckung nach Absatz 3 für jedes Vollstreckungsverlangen einen Betrag zum Ausgleich des aufgrund seiner Wahrnehmung entstandenen und nicht gedeckten Vollstreckungsaufwands. Das für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Ausgleichsbetrag entsprechend dem durchschnittlichen tatsächlichen Aufwand pauschaliert festsetzen."

7. § 37 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Fehlt es an einer gesetzlichen Zuweisung, kann das für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Kassen der Gemeinden und weitere Behörden als Vollstreckungsbehörden bestimmen sowie den Kostenbeitrag festlegen, der für die Inanspruchnahme der Vollstreckungsbehörde zu leisten ist."

8. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Auf die Versteigerung im Internet finden die Bestimmungen der Abgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die allgemein zugängliche Versteigerung im Internet nach § 296 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Abgabenordnung über jede Plattform zulässig ist, sofern über diese eine öffentlich-rechtliche Verwertung erfolgt, und der Eingang des Erlöses auf dem Konto der Vollstreckungsbehörde als Zahlung des Vollstreckungsschuldners im Sinne des § 299 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das für die Versteigerung im Internet nach Absatz 1 zu beachtende besondere Verfahren und die Versteigerungsplattform zu bestimmen."

9. § 41 erhält folgende Fassung:

"§ 41
Vermögensauskunft

(1) Nach Erteilung eines Auftrags nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung durch die Vollstreckungsbehörde hat der Vollstreckungsschuldner dem Gerichtsvollzieher eine Vermögensauskunft zu erteilen. Für den Inhalt der Vermögensauskunft gilt § 802c der Zivilprozessordnung entsprechend. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er anstatt seines Geburtsnamens, -datums und -ortes seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.

(2) Aufgrund eines Antrags nach § 807 Abs. 1 der Zivilprozessordnung durch die Vollstreckungsbehörde kann der Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft sofort abnehmen, wenn
1. der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung (§ 24) verweigert hat, oder
2. ein Pfändungsversuch ergeben hat, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers führen wird.

(3) Für das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sind die §§ 802c bis 802l, 807 sowie 882b bis 882e der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Lehnt der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbehörde ab, ist dagegen die Erinnerung nach der Zivilprozessordnung gegeben. Gegen die Ablehnung des Haftbefehls ist die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozessordnung gegeben."

10. In § 43 Abs. 2 werden nach dem Wort "Fachministerium" die Worte "durch Rechtsverordnung" eingefügt.

11. In § 49 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "Die §§ 904 bis 911 der Zivilprozessordnung" durch die Verweisung "§ 802g Abs. 2, § 802h und § 802j Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung" ersetzt.

12. In § 52 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 899 bis 902 und §§ 904 bis 913 der Zivilprozessordnung" durch die Verweisung "§§ 802e bis 802j der Zivilprozessordnung" ersetzt.

13. In § 54 Satz 2 wird das Wort "bleibt" durch die Worte "und § 12 des Ordnungsbehördengesetzes bleiben" ersetzt.

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

In § 2 Abs. 4 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 635), das zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 26. Februar 2010 (GVBl. S. 29) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Rundfunkgebühren" die Worte "und Rundfunkbeiträge" eingefügt.

Artikel 3
Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags

Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 437), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Worte "und der Vollstreckungskostenpauschale" angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach der Verweisung "§ 37 Abs. 1 Satz 1 ThürVwZVG" die Worte "und Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 635) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

   b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 1 und 2 ThürVwZVG" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 bis 3 Satz 1 ThürVwZVG" ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird der Geldbetrag "10 Euro" durch die Worte "5 vom Hundert der beizutreibenden Geldforderung" ersetzt.

   b) Folgende Sätze werden angefügt:

   "Der Kostenbeitrag beträgt mindestens das Doppelte der Gebühr nach Nummer 1.4.1.2 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Kostenbeitrag von mehr als 100 Euro ist nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands zu leisten."

4. Nach § 2 wird folgender neue § 3 eingefügt:

"§ 3
Vollstreckungskostenpauschale

Die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erhebt im Fall der Vollstreckung nach § 36 Abs. 3 ThürVwZVG für jedes Vollstreckungsverlangen eine Verwaltungskostenpauschale. Für die Höhe der Verwaltungskostenpauschale ist § 2 entsprechend anzuwenden."

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 9 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Nummer 1 Satz 2 tritt die Thüringer Rundfunkgebührenbeitreibungsverordnung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vom 6. Februar 1995 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) wurde auf Bundesebene die Möglichkeit der Zustellung über De-Mail-Dienste eröffnet. Diese Zustellungsart soll übernommen und damit die Rechtslage an die des Bundes und die der weit überwiegenden Zahl der Länder angepasst werden.

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) wurde das Verfahren zur Vermögensauskunft im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung grundlegend geändert. In der Folge stimmen die im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz enthaltenen Verweise auf die Zivilprozessordnung nicht mehr. Materielles Kernstück der Änderungen in der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung ist die Vermögensauskunft, die anders als bisher grundsätzlich bereits zu Beginn der Vollstreckung vorgesehen ist. Diese Neuregelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft. Das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz ist hinsichtlich der enthaltenen Verweise auf die Zivilprozessordnung anzupassen. Um eine Schlechterstellung der Verwaltungsvollstreckung gegenüber der zivilprozessualen Vollstreckung und jener der Finanzverwaltung zu vermeiden, wird die Möglichkeit einer Vermögensauskunft bereits zu Beginn der Vollstreckung in das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz übernommen.

Durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467) wurden die §§ 3 und 88 der Thüringer Kommunalordnung geändert. Dies hatte zur Folge, dass im Rahmen von § 37 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes eine hinreichende Rechtsgrundlage für eine Regelung der Vollstreckung durch Gemeinden im Wege einer Rechtsverordnung nicht mehr gegeben ist. § 37 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird daher bestimmter gefasst.

Um bestehende Lücken zwischen der Vollstreckungskostenpauschale nach § 36 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und dem Kostenbeitrag nach der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags im Falle der Vollstreckung nach § 37 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes dauerhaft schließen zu können, wird die Regelung zur Vollstreckungskostenpauschale durch eine Rechtsverordnungsermächtigung ersetzt. Die Vollstreckungskostenpauschale wird in die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags aufgenommen und der Kostenbeitrag an diese angepasst, so dass die gestiegenen Personal- und Sachkosten abgedeckt werden.

Darüber hinaus werden überholte Vorgaben gestrichen und Klarstellungen vorgenommen, um sinnvolle Fortentwicklungen in der Verwaltungspraxis im Gesetz abzubilden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Regelung der Zustellung elektronischer Dokumente über De-Mail-Dienste in § 5b.

Zu Nummer 2 (§ 5 a):

Die Änderung führt zu einer Anpassung des bestehenden Thüringer Rechts an die Regelung des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung elektronischer Dokumente aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666). Danach muss der Empfänger elektronischer Dokumente die nicht erfolgte oder verspätete Zustellung nachweisen (so auch § 5a Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes). Die Anhebung der Beweisanforderung über die bisherige "Glaubhaftmachung" hinaus ist erforderlich, um eine rechtsmissbräuchliche Widerlegung der Zustellungsfiktion zu verhindern. Die Regelung betrifft ausschließlich die seltenen Fälle, in denen die elektronische Verfahrensabwicklung auf Verlangen des Empfängers erfolgt, sofern er eine solche Verfahrensabwicklung aufgrund von Rechtsvorschriften verlangen kann. Zu seinem Schutz ist er hinsichtlich dieser Rechtsfolge gesondert zu belehren.

Zu Nummer 3 (§ 5 b):

Die Regelung beinhaltet die Zustellung elektronischer Dokumente über De-Mail-Dienste. Damit erfolgt eine Anpassung an die hierzu im Bundesrecht sowie in anderen Bundesländern geltenden Regelungen.

Zu Absatz 1:

Die Regelung der Zustellung elektronischer Dokumente über De-Mail-Dienste entspricht der durch das Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften eingefügten Regelung in § 5 a des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes. Mit der Aufnahme der Regelung sollen den Thüringer Behörden die gleichen Möglichkeiten eröffnet werden, von der neuen Zustellungsart Gebrauch zu machen, wie sie den Bundesbehörden und denjenigen Länderbehörden offenstehen, deren Landesvollstreckungsrecht auf das Recht des Bundes verweist.

Die Zustellung über De-Mail-Dienste wird als weitere Alternative zu den bereits bestehenden Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente nach § 5 Abs. 3 und § 5 a Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. Sie setzt die freiwillige Entscheidung sowohl des Senders als auch des Empfängers zur Nutzung der De-Mail-Dienste voraus. Es besteht weder eine rechtliche noch eine faktische Verpflichtung zur Nutzung der De-Mail-Dienste.

Bei der Zustellung über De-Mail-Dienste tritt bei den Adressaten der vereinfachten Zustellung nach § 5 Abs. 3 die Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes an die Stelle der Empfangsbestätigung; Gleiches gilt hinsichtlich der formalen Anforderungen der elektronischen Zustellung nach § 5 a Abs. 2.

Zu Absatz 2:

Es werden die Pflichten des De-Mail-Anbieters in Anlehnung an § 182 der Zivilprozessordnung mit dem Ziel geregelt, die Zustellung nachvollziehbar und nachweisbar zu machen. Zur Sicherung der Authentizität und Integrität der Abholbestätigung hat der akkreditierte Diensteanbieter diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die unverzügliche Übersendung der Abholbestätigung an die absendende Behörde dient der sicheren Nachweisbarkeit der förmlichen Zustellung über das De-Mail-Postfach des Empfängers.

Zu Absatz 3:

Die Regelung stellt klar, dass als Nachweis der förmlichen Zustellung die elektronische Abholbestätigung gilt. Durch Verweis auf § 371 Abs. 1 Satz 2 und § 371a Abs. 2 der Zivilprozessordnung erlangt die Abholbestätigung hinsichtlich der in ihr bezeugten Tatsachen, welche die Mindestinhalte nach § 5 Abs. 9 Satz 4 des De-Mail-Gesetzes umfassen müssen, die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Die Beweiskraft erstreckt sich mithin darauf, dass die in der Abholbestätigung genannte Nachricht dem Empfänger in dem Zeitpunkt zugestellt worden ist, in dem dieser sich nach § 4 des De-Mail-Gesetzes an seinem De-Mail-Konto angemeldet hat.

Zu Absatz 4:

In Anlehnung an § 5 a Abs. 3 wird die Zustellungsfiktion für die Fälle geregelt, in denen der Empfänger eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, dies aufgrund einer Rechtsvorschrift auch verlangen kann und für die Verfahrensabwicklung nur ein Zugang über De-Mail-Dienste eröffnet worden ist. Die Regelung führt in den Fällen, in denen der Empfänger seine Mitwirkung an der von ihm gewählten Zustellungsart dadurch verweigert, dass er sich nicht an sein De-Mail-Konto anmeldet und damit die Erzeugung einer Abholbestätigung verhindert, dazu, dass die Zustellung am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach als erfolgt gilt. Wie bei § 5 a Abs. 3 entfällt die Zustellungsfiktion dann, wenn der Empfänger nachweist, dass die Nachricht nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Empfänger ist zuvor über diese Rechtsfolge zu belehren.

Zu Nummer 4 (§ 14):

Die Regelung der Zustellung im Ausland wird um die Zustellung elektronischer Dokumente über De-Mail-Dienste ergänzt. Weiter wird eine Anpassung an die Regelungen über das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgenommen. Damit wird zugleich eine Angleichung an § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes bewirkt.

Zu Nummer 5 (§ 17):

Die aus dem bayerischen Recht übernommene Bestimmung kann, da sie in Thüringen keinen Anwendungsbereich mehr hat, gestrichen werden.

Während nach Artikel 23 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetzes Voraussetzung der Vollstreckung von Leistungsbescheiden deren Zustellung ist und damit die Möglichkeit, diese durch Zusendung mit der Post zu ersetzen, eine Erleichte-

rung der Verwaltungspraxis beinhaltet, ist in Thüringen nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 Voraussetzung der Vollstreckung von Leistungsbescheiden nicht deren förmliche Zustellung, sondern die Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Entsprechend bedarf es für die Behörden, die nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstrecken, der Erleichterung nach § 17 nicht.

Der Regelung bedarf es auch nicht für die Finanzämter und solche Landesbehörden, die gemäß § 35 Abs. 1 nach den Bestimmungen der Abgabenordnung vollstrecken. Vollstreckungsvoraussetzung nach § 254 der Abgabenordnung ist ebenfalls nicht die Zustellung, sondern die Bekanntgabe des Leistungsgebots nach § 122 der Abgabenordnung, die, wie sich insbesondere aus Absatz 2 ergibt, auch durch die Zusendung mittels Post bewirkt werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 36):

Zu Buchstabe a:

In der Praxis vollstrecken die Verwaltungsgemeinschaften die Verwaltungsakte ihrer Mitgliedsgemeinden unabhängig davon, ob der Verwaltungsakt einer Aufgabe des eigenen Wirkungskreises oder des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden entstammt. Im Ergebnis handelt immer die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft, entweder für die Verwaltungsgemeinschaft, wenn Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommen werden, oder als Behörde der Mitgliedsgemeinde, wenn Aufgaben aus deren eigenem Wirkungskreis wahrgenommen werden. Diese sinnvolle und nach § 47 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung mögliche Auslegung des Gesetzes durch die Praxis soll ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden. Damit werden keine neuen Zuständigkeiten begründet. Satz 3 wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung von Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1 (Buchstabe a).

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc:

Nach Absatz 3 Satz 5 ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen, für welche Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Zweckverbände die Kasse eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt vollstreckt. Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch die Vollstreckungsübertragungen auf die kreisfreien Städte bekannt zu machen sind. Ergänzend ist durch den neu aufgenommenen Satz 6 die Bekanntmachung über das Ende der Vollstreckungsübertragung vorgesehen. Der Bekanntmachung kommt in beiden Fällen nur eine deklaratorische Bedeutung zu. Ihre Kosten sind durch die nach § 36 Abs. 4 zu leistende Vollstreckungskostenpauschale abgegolten.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 4 wird die Regelung zur Bestimmung der Vollstreckungskostenpauschale durch eine Rechtsverordnungsermächtigung ersetzt. Damit wird für die Zukunft eine flexible Anpassung an die Entwicklung der

Sach- und Personalkosten ermöglicht und eine Angleichung an § 37 vorgenommen. Zugleich kann damit dauerhaft der Gefahr begegnet werden, dass im Falle der Vollstreckung für Gläubiger nach § 37 Abs. 1 für die vollstreckende Gemeinde eine Deckungslücke entsteht, indem der an die Gemeinde zu leistenden Kostenbeitrag unter der von der Gemeinde (bei bestehender Vollstreckungsübertragung) zu leistenden Vollstreckungskostenpauschale liegt.

Zu Nummer 7 (§ 37):

Die Sätze 1 und 2 bleiben unverändert. In Satz 3 wird klarstellend aufgenommen, dass die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörde und des Kostenbeitrags nur für den Fall gilt, dass eine gesetzliche Übertragung der Vollstreckung nach den Sätzen 1 und 2 nicht besteht. Die Ermächtigungsgrundlage beinhaltet zudem die Befugnis, die Kassen der Gemeinden als Vollstreckungsbehörden zu bestimmen. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil die Verordnungsermächtigung zur Übertragung der Ausführung von Landesrecht auf die Gemeinden und Landkreise in den jeweiligen Absätzen 1 a des § 3 und des § 88 der Thüringer Kommunalordnung mit dem Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze entfallen ist.

Zu Nummer 8 (§ 38a):

Das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz sieht seit der Einführung des § 38 a durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568) die Internetversteigerung als Regelfall der Verwertung im Rahmen der Vollstreckung vor. Mit dem Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) ist die Internetversteigerung als Regelfall der Verwertung auch in die Abgabenordnung (§§ 296 ff.) aufgenommen worden. Da das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in § 38 Abs. 1 für das Vollstreckungsverfahren der Vollstreckungsbehörden auf die Abgabenordnung inklusive der §§ 296 ff. verweist, entstand eine anpassungsbedürftige Mehrfachregelung.

Absatz 1 Satz 2 beinhaltet die im Verhältnis zu den Regelungen der Abgabenordnung zu berücksichtigenden Abweichungen. Danach besteht weiterhin die Möglichkeit, die allgemein zugängliche Versteigerung im Internet nicht nur über die Plattform www.zoll-auktion.de vorzunehmen, sondern über jede Plattform, über die eine öffentlich-rechtliche Verwertung erfolgt. Derzeit ist eine solche weitere Plattform die www.justiz-auktion.de, welche mit der Thüringer Verordnung zur Regelung von Versteigerungen im Internet vom 22. September 2010 (GVBl. S. 323) für die Internetversteigerung nach § 814 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung vorgegeben wurde. Im Übrigen wird keine Versteigerungsplattform namentlich bestimmt. Den Vollstreckungsbehörden soll die Auswahl zwischen allen in Betracht kommenden Plattformen unter Sicherung der Vorteile der öffentlich-rechtlichen Verwertung auch bei einer Versteigerung im Internet erhalten bleiben.

Mit der in Absatz 2 aufgenommenen Rechtsverordnungsermächtigung soll allerdings eine Regelungsoption für den Fall eröffnet werden, dass weitere Plattformen für öffentliche Versteigerungen im Internet mit öffentlich-rechtlicher Verwertung bereitgestellt werden. Sofern dies zu un-

übersichtlichen Verhältnissen führen würde, müssten analog der Thüringer Verordnung zur Regelung von Versteigerungen im Internet eine oder mehrere Plattformen vorgegeben werden. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, einem etwa noch entstehenden Bedürfnis nach einer weiteren Konkretisierung des Verfahrens im Verordnungswege abzuhelfen.

Zu Nummer 9 (§ 41):

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurden umfangreiche Änderungen in der Zivilprozessordnung mit dem Ziel der Steigerung der Effektivität der Geldvollstreckung vorgenommen. Eine wesentliche Neuerung ist die Möglichkeit, bereits zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens eine Vermögensauskunft des Schuldners einzuholen. Die bisher allein bestehende Möglichkeit der eidesstattlichen Versicherung setzte demgegenüber grundsätzlich einen erfolglosen Vollstreckungsversuch voraus.

Durch die neue Fassung des § 41 wird die Vermögensauskunft des Schuldners in der Verwaltungsvollstreckung derjenigen in der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung und der Vollstreckung nach der Abgabenordnung angepasst. Damit werden der Verwaltung als Vollstreckungsgläubigerin die gleichen Vorteile gesichert, die privaten Gläubigern nach der Zivilprozessordnung und der Finanzverwaltung nach der Abgabenordnung zukommen.

Zu Absatz 1:

Das Verfahren zur Vermögensauskunft nach den §§ 802c ff. der Zivilprozessordnung wird, wie bisher das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, durch die Erteilung eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde in Gang gesetzt. Der Vollstreckungsschuldner erhält eine Zweiwochenfrist zur Begleichung der Forderung und es wird zugleich für den Fall, dass der Vollstreckungsschuldner die Forderung, nicht vollständig begleicht, ein Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmt. Für den Inhalt der Vermögensauskunft gilt § 802c der Zivilprozessordnung entsprechend. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so sind entsprechend der Regelung in § 284 Abs. 1 der Abgabenordnung in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung statt des Geburtsnamens, -datums und -ortes die Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und der Sitz anzugeben.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung enthält entsprechend der Regelung in § 807 der Zivilprozessordnung für den Gerichtsvollzieher die Möglichkeit, eine Vermögensauskunft zu fordern, ohne dass er dem Vollstreckungsschuldner eine Frist zur Bewirkung der Leistung setzt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung nach § 24 verweigert hat oder ein Pfändungsversuch der Vollstreckungsbehörde erfolglos blieb.

Zu Absatz 3:

Für das Verfahren der Vermögensauskunft, einschließlich der Verwahrung der Vermögensauskunft sowie der Eintragung und Löschung im Schuldnerverzeichnis, wird umfänglich auf die entsprechenden Regelungen der Zivilprozessordnung verwiesen.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung benennt die Rechtsschutzmöglichkeiten, die der Vollstreckungsbehörde nach der Zivilprozessordnung bei Ablehnung des Vollstreckungsauftrags oder des Haftbefehls zustehen.

Zu Nummer 10 (§ 43):

Die Änderung dient mit Blick auf den § 7 des Verkündungsgesetzes der Klarstellung.

Zu Nummer 11 (§ 49):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen der Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

Zu Nummer 12 (§ 52):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen der Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

Zu Nummer 13 (§ 54):

Der klarstellende Hinweis, dass § 9 des Polizeiaufgabengesetzes unberührt bleibt, wird der Vollständigkeit halber um die Parallelbestimmung des § 12 des Ordnungsbehördengesetzes ergänzt.

Zu Nummer 14 (Inhaltsübersicht):

Nummer 14 regelt die redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen des Gesetzes.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland)

Mit der Einfügung der Worte "und Rundfunkbeiträge" wird auch auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung der Modellwechsel der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nachvollzogen. Durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zum 1. Januar 2013 die Finanzierung vom gerätebezogenen Gebührenmodell auf ein geräteunabhängiges Beitragsmodell umgestellt. Folglich können dann sowohl noch rückständige Rundfunkgebühren als auch zukünftig rückständige Rundfunkbeiträge vollstreckt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags)

Zu Nummer 1 (Überschrift):

In der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags wird aufgrund der nach § 36 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes eingeführten Rechtsverordnungsermächtigung auch die Vollstreckungskostenpauschale geregelt. Um dies klarzustellen, wird die Überschrift entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Die Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren ist in der Thüringer Rundfunkgebührenbeitreibungsverordnung hinsichtlich der zuständigen Vollstreckungsbehörde und des an diese zu leistenden Kostenbeitrags geregelt. Da inhaltlich Deckungsgleichheit mit den Bestimmungen der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags besteht, wird deren Anwendungsbereich auf die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren ausgeweitet. Zugleich erfolgt die Anpassung an die ab 1. Januar 2013 geltende Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entsprechend des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages durch Rundfunkbeiträge.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die gesetzliche Vollstreckungsübertragung nach § 36 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes auch greift, wenn Leistungsbescheide der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt werden sollen.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Der Kostenbeitrag, den die Vollstreckungsgläubiger an die Kassen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Landkreise zu leisten haben, wurde bislang nicht an die gestiegenen Personal- und Sachkosten in der Verwaltung angepasst. Durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) erfolgte ausschließlich die Umstellung von Deutsche Mark in Euro. Zudem steht der Kostenbeitrag nicht in Bezug zu der durch die Gemeinden zu leistenden Vollstreckungskostenpauschale im Falle der gesetzlichen Vollstreckungsübertragung nach § 36 Abs. 3 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, was zu Finanzierungslücken führen kann (vgl. im Allgemeinen Teil der Begründung, 4. Textabschnitt, und die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. c).

Mit der Änderung wird die bisher in § 36 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes enthaltene Bestimmung der Vollstreckungskostenpauschale für die Bestimmung des Kostenbeitrags übernommen. Zugleich wird der Mindestbetrag angehoben. Da von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Minuten für die Bearbeitung seitens eines Beamten des gehobenen Dienstes oder eines vergleichbaren Beschäftigten auszugehen ist, wird auf die Gebührenregelung unter Nummer 1.4.1.2 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Regelung bestimmt die Höhe der Vollstreckungskostenpauschale nach § 36 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, indem auf die Regelung des Kostenbeitrags in § 2 verwiesen wird. Diese entspricht der bisher in § 36 Abs. 4 festgelegten Vollstreckungskostenpauschale.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Es handelt sich um eine durch die Einfügung des neuen § 3 bedingte redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung):

Die Neubekanntmachung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erscheint wünschenswert, weil die Lesbarkeit des Gesetzes durch die umfangreichen Änderungen erheblich erschwert worden ist.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zu Nummer 1:

Es erfolgt eine gestufte Regelung des Inkrafttretens.

§ 41 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beinhaltet Verweisungen in die Zivilprozessordnung, deren zu berücksichtigende Änderungen erst zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die Anpassung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes ist an das Inkrafttreten dieser in Bezug genommenen Regelungen anzugleichen. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 2:

Da der Regelungsgehalt der Thüringer Rundfunkgebührenbeitreibungsverordnung vollständig in die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörde und des Kostenbeitrags übernommen wurde, ist die Verordnung aufzuheben.